

2. Statuskonferenz Endlagerung

Forum 3:

Sicherheit definieren:

Wie ist der Stand bei den Verordnungen zu Sicherheitsanforderungen und vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen?

Impulsvortrag

Dr. Christoph Borkel

Leiter Projektgruppe Ausbreitungspfade

Berlin, 14.11.2019

Hintergrund

• BMU ist durch §§ 26 und 27 StandAG ermächtigt, eine Endlagersicherheitsverordnung festzulegen:

- Endlager<u>sicherheitsanforderung</u>sverordnung => Artikel 1 , kurz: EndlSiAnfV
- Endlager<u>sicherheitsuntersuchung</u>sverordnung => Artikel 2, kurz: EndlSiUntV



Hintergrund

Einordnung im Regelwerk Grundgesetz Standortauswahlgesetz Bundesgesetzgeber **Endlagersicherheitsverordnung:** Bundesregierung **EndlSiAnfV & EndlSiUntV** Bundesrat **Untergesetzliches Regelwerk** (z. B. Berechnungsgrundlage zur Verschiedene Dosisabschätzung nach EndlSiUntV)

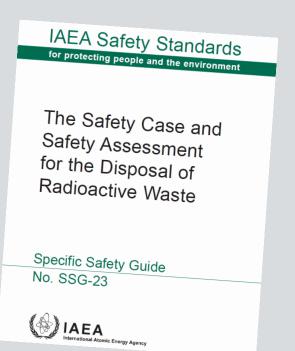


Hintergrund

Internationale Anforderungen

- Richtlinie 2011/70/EURATOM
- IAEA Empfehlungen
 - Safety Case
 - Safety Assessment

(unter anderem)





Verordnung: Warum jetzt?

Die Verordnung muss

"[…] spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen […]"

StandAG § 26 (3) sowie § 27 (6)

vorliegen...



Verordnung: Warum jetzt?

Drei vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (vSU) im Standortauswahlverfahren:

- 1. Repräsentative vSU nach Zwischenbericht Teilgebiete (§ 14 (1) StandAG)
- 2. Weiterentwickelte vSU nach übertägiger Erkundung (§ 16 (1) StandAG)
- 3. Umfassende vSU nach untertägiger Erkundung (§ 18 (1) StandAG)

Verordnung: Wofür wird sie gebraucht?

- Handlungssicherheit
- Prüfmaßstäbe
- Schaffung von Transparenz der Prüfmaßstäbe...
 - ...an den Endlagerstandort
 - …im Standortauswahlverfahren

Festlegung der Anforderungen zu Beginn des Verfahrens!



Unterstützung des BMU durch begleitende Beratung

- Diskussionen
- Verfassen von Stellungnahmen veröffentlicht auf Informationsplattform des BfE:
 - Stellungnahme vom 14.06.2019 zu einem Entwurf
 - Stellungnahme vom 20.09.2019 zum Referentenentwurf

<u>Für das BfE</u> definiert die Verordnung wesentliche Prüfmaßstäbe:

Formal bei der Prüfung der drei vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen der BGE mbH

- Verordnung gestaltet die Sicherheitsphilosophie weiter aus, welche das StandAG im Grundsatz skizziert
- Verordnung liefert grundlegende Konkretisierungen der Prüfmaßstäbe



Wie konkret muss die Verordnung werden?

- => Was würde ein sehr hoher Grad der Konkretisierung praktisch bedeuten?
- + erleichtert Auslegung des Handlungsspielraums
- + setzt klare, nachprüfbare Grenzen
- kann Einschränkungen für Sicherheitskonzepte und Endlagerauslegung bedeuten
- kann leicht zu einem Ungleichgewicht zwischen verschiedenen Wirtsgesteinen führen



<u>Unbestimmte Rechtsbegriffe</u>

```
"[...] (nicht) erheblich... [...]":
```

 BfE als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde wird die Begriffe im Lauf des Verfahrens auslegen müssen

• Endlagersicherheitsanforderungsverordnung hat die BMU-Sicherheitsanforderungen (2010) weiter entwickelt und liefert die Grundlage für die Sicherheitsuntersuchungen.

 Endlagersicherheitsuntersuchungsverordnung hatte keinen Vorläufer und schafft erstmalig einen klaren Rahmen für vorläufige Sicherheitsuntersuchungen.



BfE-Statuskonferenz 2019, Forum 3

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

